

- 3) **Geschichte des canonischen Eherechts** bis zum Verfall der Glossenliteratur von Josef Freisen, Doctor der Rechte und der Theologie. Tübingen, Fues. 1888. XX und 918 S. gr. 8°. Preis M. 20.— = fl. 12.—.

Das Buch behandelt in durchaus kritischer, selbständiger Weise die Geschichte des Eherechts bis ins 13. Jahrhundert; es beruht auf eingehenden Quellenstudien und hat der Verfasser keine Mühe gescheut, das in zahlreichen akademischen Abhandlungen zerstreute, allerdings zum Theil nur fragmentarisch edierte Material aus der Zeit der Glossatorenshule zu sammeln und zu sichten. Unmöglich kann hier auch nur in einigermaßen der wissenschaftlichen Bedeutung des Buchs entsprechender Weise auf den reichen Inhalt und die zahlreichen neugewonnenen Resultate hingewiesen werden. Bei anderer Gelegenheit habe ich vor, das hier Versäumte nachzuholen und insbesondere auch meine von so manchen Auffstellungen des Verfassers abweichende Ansicht darzustellen und zu begründen.

Dazu gehört insbesondere die von Freisen mit großem Eifer vertretene Copulatheorie, derzufolge die Ehe erst durch ihren Vollzug geschlossen wird, so dass der Consens der beiden Contrahenten nicht die Ehe schafft, sondern nur erst eine Voraussetzung der mit der Copula eintretenden Ehe ist. An dieser Stelle mag es genügen, die Aufmerksamkeit der Leser auf die hervorragende Leistung Freisens gelenkt zu haben und diejenigen, welche für die geschichtliche Entwicklung des anerkannt classischen, canonischen Eherechts Interesse haben, auf das Buch selbst zu verweisen. Dabei ist zu bemerken, dass, wie das Buch eine Frucht ernster wissenschaftlicher Arbeit ist, dasselbe auch seinerseits ein genaues Studium und wohlwollende Beurtheilung erfordert. Es möge hier noch der Wunsch ausgedrückt werden, dass es dem Verfasser gönnt sein möge, in einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Stellung seinen gelehrt Studien mit Mifze obzuliegen. — Die Ausstattung des Werkes steht zur Gediegenheit des Inhalts im richtigen Verhältnis.

Graz (Steiermark). Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

- 4) **Handbuch der katholischen Liturgie** von Dr. Valentin Thalhofer. II. Band. Erste Abtheilung. Freiburg, 1890. Gr. 8°. VIII und S. 1—344. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Nachdem der erste Band dieses Werkes, allgemeine Liturgie auf 917 Seiten, vor drei Jahren zu Ende gekommen, liegt nun der Anfang des zweiten Bandes, der speciellen Liturgie, vor uns. Drückende Nervenleiden und die mittlerweile nöthig gewordene neue Auflage der „Psalmenerklärung“ machten es dem hochverehrten Verfasser unmöglich, das Werk jetzt schon zum Abschluße zu bringen. Was er uns gegenwärtig auf 344 Seiten bietet, ist der Hauptgegenstand der speciellen Liturgie, die Erklärung der heiligen Messe.

Nach einer Erörterung über Namen, Wesen und Bedeutung, Früchte sammt Zuwendung und über die Vorbereitung zur Messfeier (31 Seiten) und nach „einfleitenden Notizen über Geschichte der Messsliturgie und Erklärungsweise“ (16 S.) wird in fünf Hauptstücken besprochen: 1. „Die Katechumenenmesse oder die öffentliche und gemeinsame vorwiegend didaktische Vorbereitung auf die Opferfeier.“ 2. „Ritus der heiligen Messe als Oblation und Opfer.“ 3. „als Opfermahl.“ 4. „Schluss der eucharistischen Opferfeier.“ 5. wird gehandelt „von den verschiedenen Arten der Messen, den Stunden und der Zahl ihrer Feier.“